

19. Coesfeld den 24. Juli 1804. (U. b. Hausirhandel.)  
 Wilhelmine Friederike, vermittelt-regierende Rhein-  
 gräfin zu Horstmar ꝛ.

und  
 Johann Friedrich, Rheingraf zu Horstmar ꝛ., in  
 eigenem und Vormundschaftsnamen ihres minderjährigen  
 Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Frie-  
 drich zu Horstmar ꝛ.

auch  
 Wilhelm Christian, regierender Rheingraf zu  
 Horstmar ꝛ.

Unter Beseitigung der bisherigen Vorschriften über das  
 Hausiren der Handelsleute wird landesherrlich verordnet:

1. daß allen inländischen Kaufleuten und Krämern die  
 hausirende Feilbietung ihrer Waaren im ganzen Landes-  
 gebiet, — in ihrem Wohnorte ganz Abgabefrei, außer-  
 halb desselben aber, gegen eine Tagesgebühr von 3 Ggr.  
 und von 2 Ggr. für einen gedruckten Hausirschein, er-  
 laubt ist;

2. daß den fremden Kaufleuten dagegen nur gestattet  
 ist, mit den, nach dem Ermessen der Lokal-Behörde des  
 Hausir-Ortes, daselbst gar nicht oder nur in schlechter  
 Qualität vorhandenen, und im Hausirschein von ihm aus-  
 zudrückenden Gegenständen, gegen Entrichtung derselben  
 Abgabe wie die Einheimischen, während festzusetzender  
 Zeit, Hausirhandel zu treiben;

3. daß Contraventionen hausirender Kaufleute im er-  
 sten Uebertretungsfall mit 5 Rthlr., und im Wiederho-  
 lungsfalle mit 10 Rthlr. Geldbuße, im dritten Entgegen-  
 handlungsfalle aber mit Waaren-Confiskations-Strafe und  
 dem Verbote ferneres Hausirens im Lande, belegt wer-  
 den sollen; und daß diese Geldbußen, so wie

4. die Hausirgelder und Hausirscheingebühren (aus-  
 schließlich jedoch der Hausirgelder in der Stadt Coesfeld,  
 welcher sie überwiesen bleiben) der landesherrlichen Hof-  
 kammer, durch Vermittlung der die Scheine distribuiren-  
 den Rentheien und Ortsbehörden, verrechnet werden sol-  
 len; daß aber

5. jedem fremden Kaufmann es gestattet sein soll, sei-  
 ne Waaren, ohne alle Ausnahme, im landesherrlichen  
 Schlosse und in den übrigen Wohnungen der herrschaftli-  
 chen Personen feil zu bieten.

Bemerk. Die rheingräfliche Regierung zu Coesfeld hat  
 am 15. Februar 1805 (U. b.) sowohl das von inlän-  
 disch vergleideten Juden, außerhalb ihres Wohnortes  
 stattfindende Viehschlachten und Fleischverkaufen, bei  
 willkürlicher Strafe, als auch das von in- und aus-  
 ländischen christlichen und jüdischen Kaufleuten in mehr-  
 facher Weise geschehende Illudiren der obigen Hausir-  
 Vorschriften und Bedingungen, wiederholt verboten;  
 sodann die vorstehende Hausir-Ordnung dahin deklariert:  
 „daß jeder fremde Kaufmann, welcher Waaren im  
 „Ganzen oder durch das Hausiren absetzt, den Hausir-  
 „zettel lösen muß.“

Unterm 30. September 1805 (U. b.) ist gleichmäßig  
 das von Bauern, Röttern und andern dazu nicht pri-  
 vilegirten Einwohnern stattfindende Schlachten und die  
 öffentliche hausirende Feilbietung des Fleisches von selbst-  
 gezogenem oder gekauftem Vieh, wiederholt, bei Con-  
 fiskationsstrafe des Fleisches zu Gunsten der Ortsarmen  
 und bei 5 Rthlr. Geldbuße, für jede fernere derartige  
 Handlung, verboten worden.

20. Coesfeld den 24. September 1804. (U. b. Schatzung.)

Fürst-Rheingräfliche Hofkammer.

Die, von den königlichen und fürstlichen Deputirten  
 zur Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Angelegen-  
 heiten des vormaligen Hochstiftes Münster, am 21. März  
 c. a. ausgeschriebene Werbe-Schatzung, behufs Er-  
 stattung der Vorschüsse der ehemaligen hochstiftlichen Lan-  
 des-Kasse an die münstersche Werbe-Kasse, soll auch in  
 dem diesseitigen Landesgebiet, jedoch nur zu  $\frac{3}{4}$  des sonst  
 gewöhnlichen Anschlages, von den Receptoren erhoben  
 und mit „der gewöhnlichen, nächst einstehenden  
 „September-Schatzung zugleich“ zur Haupt-Kasse  
 abgeführt werden.

21. Coesfeld den 29. Sept. 1804. (U. d. Forstgerichte.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Nebst Abschaffung des bisherigen fiskalischen Prozesses  
 bei der Untersuchung und Bestrafung der Holzfrevel und